

Einfache Anfrage Broger-Altstätten vom 20. Mai 2016

Deponieplanung im Kanton St.Gallen – Planung Deponie Hub/Steinmad

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. August 2016

Andreas Broger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 20. Mai 2016 nach dem Stand der Deponieplanung für unverschmutzten Aushub in der Region Rheintal und der Notwendigkeit von Kleindeponien.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es trifft zu, dass in der Abfallplanungsregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland nach wie vor Bedarf für zusätzliche Deponien für unverschmutzten Aushub besteht. Von einem akuten Notstand kann jedoch nicht mehr gesprochen werden.

Zutreffend ist auch, dass gemäss Bericht «Kantonale Deponieplanung; Nachführung 2010» bzw. gemäss aktuellem Richtplan (Koordinationsblatt «VII 61 Deponien») für Deponien zwischen 50'000 m³ und 100'000 m³ für unverschmutzten Aushub keine spezifische Standortausscheidung im Richtplan notwendig wäre. Diese Festlegung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (abgekürzt TVA). Die TVA wurde auf 1. Januar 2016 durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) abgelöst. Mit dem Erlass der neuen VVEA wurde der Deponieuntertyp «Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial» durch die Deponie Typ A (Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial) ersetzt. Gleichzeitig wurde die Mindestgrösse von 100'000 m³ auf 50'000 m³ herabgesetzt. Nach Art. 5 VVEA sind die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien in den Richtplänen auszuweisen. Die weiter oben erwähnte Festlegung im Bericht «Kantonale Deponieplanung; Nachführung 2010» bzw. im Koordinationsblatt «VII 61 Deponien» ist somit nicht mehr bundesrechtskonform. Die Regierung hat daher das Baudepartement mit Beschluss vom 10. Mai 2016 eingeladen, ihr die aufgrund der Bestimmungen der VVEA erforderlichen Anpassungen im Koordinationsblatt «VII 61 Deponien» bei der nächsten Richtplanrevision zu unterbreiten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In der Abfallplanungsregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland befinden sich aktuell folgende Materialabbaustellen und Deponien des Typs A in Betrieb:
 - Materialabbaustelle Schollberg, Wartau;
 - Deponie Unterkobel, Oberriet;
 - Deponie Feld, Rüthi;
 - Deponie Mürli, Walenstadt;
 - Deponie Bofel, Pfäfers;
 - Deponie Flumserberg, Flums.

Das Gesamtrestvolumen in allen Ablagerungsstellen beläuft sich auf rund 1 Mio. m³.

Gemäss aktueller Wegleitung «Kantonale Deponieplanung; Wegleitung für neue Standorte 2016» ist der Bedarf für zusätzliche Deponien innerhalb einer Abfallplanungsregion ausge-

wiesen, wenn das frei verfügbare offene Auffüllvolumen in Deponien Typ A und Abbaustandorten insgesamt den 10-Jahresbedarf nicht überschreitet. In der Abfallplanungsregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland beträgt das jährlich je Einwohner abgelagerte Volumen an Aushubmaterial rund 1,5 m³. Daraus ergibt sich ein 10-Jahresbedarf von 2,25 Mio. m³. Das aktuell bewilligte Gesamtvolumen deckt den Bedarf von knapp 5 Jahren. Der Bedarf für zusätzlichen Deponieraum ist demnach ausgewiesen.

2. bis 4. Deponien mit Volumen kleiner als 100'000 m³ können im Einzelfall, wo dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist, einen wichtigen Beitrag zur Deponieplanung leisten. Diesem Umstand hat auch der Bund Rechnung getragen, indem er mit der neuen VVEA die Mindestgrösse für Deponien Typ A auf den 1. Januar 2016 von 100'000 m³ auf 50'000 m³ herabsetzte.

Die Herabsetzung der Mindestgrösse erfordert, dass neu auch Deponiestandorte mit einem Nutzvolumen zwischen 50'000 m³ und 100'000 m³ entgegen den Festlegungen im Bericht «Kantonale Deponieplanung; Nachführung 2010» bzw. im Koordinationsblatt «VII 61 Deponien» im Richtplan ausgewiesen werden müssen. In der dicht besiedelten Schweiz ist die langfristige Sicherstellung von Deponiestandorten von grosser Bedeutung. Die Anforderungen an die Eignung des Standorts und die oft geringe Akzeptanz der Bevölkerung erschweren es zudem, geeignete Deponiestandorte auszuscheiden. Daher wird die Sicherung solcher Standorte im Rahmen der Richtplanung ausdrücklich in der VVEA verlangt. Zudem sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- Erlass eines Deponieplans nach Art. 28bis des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG), entweder im kombinierten Verfahren (Art. 28quinquies BauG) oder mit anschließendem Baubewilligungsverfahren (Art. 78 BauG);
- Errichtungsbewilligung nach Art. 39 VVEA;
- Betriebsbewilligung nach Art. 40 VVEA vor Betriebsaufnahme.

Ein analoges Verfahren wird mit dem Erlass des neuen Planungs- und Baugesetzes gelten.

Die im Internet aufgeschaltete Wegleitung «Kantonale Deponieplanung; Wegleitung für neue Standorte 2016» enthält detaillierte Angaben zu den Anforderungen an die Planung.

5. Die Wegleitung «Kantonale Deponieplanung; Wegleitung für neue Standorte 2016» berücksichtigt die Vorgaben der neuen VVEA. Sie ist von der Regierung am 10. Mai 2016 genehmigt worden und entsprechend bei den laufenden Geschäften anzuwenden.